



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr
und verkehrliche Unternehmungen

Pr.Zl. 5.901/12-I/2-1970

181 / A.B.
zu 224 / J.

Präs. am 6. Aug. 1970

Wien, am 4. August 1970

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Babanitz und Genossen, Nr. 224/J-NR/1970 vom 8. Juli 1970: "Welche Möglichkeiten eröffnet die Seenverkehrsordnung, um Unfälle nach Möglichkeit zu vermeiden."

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Die Seenverkehrsordnung ist in ihrem materiellen Gehalt ein der Straßenverkehrsordnung gleichzuhaltenes Gesetz betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf österreichischen Seen. Allein die Allgemeinen Bestimmungen der Seenverkehrsordnung sollten bei deren Einhaltung an sich schon eine Gewähr für den reibungslosen Ablauf des Schiffsverkehrs bieten. Allerdings ist genauso wie im Straßenverkehr menschliches Verschulden oder Versagen nicht auszuschließen. Die Seenverkehrsordnung räumt dem Landeshauptmann als Schifffahrtsbehörde die Möglichkeit ein, zum Schutze von Personen, von Tieren, insbesondere von Fischen etc. sowie zur Hintanhaltung einer Gefährdung von Personen oder Sachen im Verordnungswege Verkehrsbeschränkungen betreffend die Ausübung der Schifffahrt nur mit bestimmten Gattungen von Wasserfahrzeugen zu erlassen (Schutzzone) sowie Teile eines Sees der Ausübung bestimmter Arten des Wassersports mit Verwendung von Wasserfahrzeugen vorzubehalten. (Sperrgebiet).

Der Landeshauptmann von Burgenland hat mit Verordnung vom 29.11.1969 über Beschränkungen der Schifffahrt auf burgenländischen Seen, LGBl. Nr. 28, von ersterer Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Schifffahrt mit Wasserfahrzeugen mit maschinellem Antrieb die mit einem Verbrennungsmotor ausgestattet sind - von bestimmten Ausnahmen, wie Fahrzeuge der Gendarmerie, Polizei, Zollwache, Rettungsdienst etc. abgesehen -

auf bestimmten Gewässern, u.a. dem Neusiedlersee, verboten. Weitere Verkehrsbeschränkungen bzw. die Konzentration bestimmter Arten des Wassersports auf einzelne Teile des Sees bieten zwar eine gewisse Handhabe, die Unfallshäufigkeit zu mildern, würden aber dem allgemein vorherrschenden Interesse an der Ausübung des Wassersports zuwiderlaufen.

Obwohl die Seenverkehrsordnung die Errichtung eines permanenten Rettungsdienstes grundsätzlich nicht vorsieht, wird auf dem Neusiedlersee ein Rettungsdienst mit Fahrzeugen der Polizei, Gendarmerie und Zollwache besorgt. Nach meiner Ansicht scheint zur Vermeidung von Unfällen nur eine entsprechend strengere Überwachung der Bestimmungen der Seenverkehrsordnung durch die örtliche Organe der Gendarmerie und Polizei zweckmäßig.

Der Bundesminister:

